

Fußball-Club Oberneuland „Bremen“ von 1948 e.V.



Satzung und Jugendordnung

Stand: 20. März 2014

VR 2586 Amtsgericht Bremen

USt-IdNr.: DE165784175

Satzung
des Fußball-Club Oberneuland v. 1948 e.V. Bremen
beschlossen in der Gläubigerversammlung am 20. März 2014

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
<u>Allgemeiner Teil</u>		<u>Präsidium</u>	
§ 1	3	§ 19	10
§ 2	3	§ 20	10
§ 3	3	§ 21	11
§ 4	4	§ 22	12
§ 5	5	§ 23	12
§ 6	5	§ 24	12
<u>Mitgliedschaft</u>		<u>Ältestenrat</u>	
§ 7	5	§ 25	13
§ 8	5	§ 26	13
§ 9	6	<u>Revisoren</u>	
§ 10	6	§ 27	13
<u>Organe</u>		<u>Jugendangelegenheiten</u>	
§ 11	7	§ 28	14
§ 12	7	<u>Haftung</u>	
<u>Mitgliederversammlung</u>		§ 29	14
§ 13	8	<u>Schlussvorschriften</u>	
§ 14	8	§ 30	14
§ 15	9	<u>Jugendordnung</u>	
§ 16	9	15-17	
§ 17	9		
§ 18	10		

Allgemeiner Teil

§ 1

Name, Gründung, Vereinsfarben, Sitz

1. Der Verein wurde am 13. April 1948 in Bremen-Oberneuland gegründet und führt den Namen „FC Oberneuland von 1948 e.V.“
2. Die Vereinsfarben sind rot und weiß.
3. Der Sitz des Vereins ist in Bremen-Oberneuland.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports.
2. Sein besonderer Augenmerk legt der Verein auf die körperliche und geistige Bildung seiner Jugendmitglieder. Der Verein ist politisch und religiös streng neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Alle Vereinsämter können ehrenamtlich oder hauptamtlich, gegen Aufwandsentschädigungen und/oder Vergütung wahrgenommen werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege, Förderung und Vorbereitung des Fußballsports, der im Verein ausgeübt wird.
5. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.

§ 3

Mitgliedschaft in den Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Bremen e.V. und der zuständigen Fachverbänden.
2. Die Satzung des DFB, die DFB-Statute für die 3. Liga und die Regionalliga und die übrigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB und seiner Regional- und Landesverbände sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten dieser Verbände sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. aaO) im Einzelfall unvereinbar. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des DFB unterworfen.
3. Satzung und Ordnung des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidung bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinsaktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinsaktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.

4. Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga- Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnung folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.
5. Falls durch Änderung des bestehenden Vertragsspieler/Lizenzspieler-Statutes oder sonstige Ereignisse der gemeinnützig Charakter des Vereins aufgehoben wird, muss das Präsidium zuvor die Einwilligung oder ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung einholen.
6. Auf der Grundlage der geltenden Satzung und Ordnung des DFB, der DFL und anderer Sportverbände darf der gesamte steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb des Vereins in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ausgegliedert werden.

§ 4

Einsatz von Mitteln des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder ihrem Ausschluss oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Auflösung- Aufhebung des Zwecks:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Dabei kann die Auflösung nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 18 Ziffer 1. S. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Bremen e.V. oder dessen ebenfalls steuerbegünstigten Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zweck zu verwenden hat.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 7

Erwerb

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit können ebenfalls Mitglieder werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge übernimmt.
3. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium und nicht die Geschäftsstelle. Die Aufnahme in den Verein ist unter Beifügung der Vereinssatzung zu bestätigen. Bei Ablehnung der Aufnahme ist das Präsidium verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe zu nennen. Bei Ablehnung kann der Antragsteller die nächste einberufene Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.

§ 8

Mitglieder

1. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, aktiven und passiven Mitgliedern, sowie Jugendmitgliedern.
2. Die Wahrnehmung der Sportangebote des Vereins und das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in den Versammlungen der Abteilungen steht nur den aktiven Mitgliedern zu.
3. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sowie sonstiger Ehrungen regelt die Ehrenordnung, die vom Präsidium mit Zustimmung der Präsidiumsmitglieder beschlossen wird.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden Monatsbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Monatsbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Für juristische Personen und anderen Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit werden die Mitgliedsbeiträge gesondert vereinbart.
4. Das Präsidium kann in geeigneten Fällen Aufnahmegebühren, Monatsbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, Mitgliedsbeiträge zu zahlen, befreit.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Präsidiums. Die Austrittserklärung wird vom Präsidium schriftlich bestätigt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Quartals zulässig.
3. Mitglieder, die länger als sechs Wochen mit den Mitgliedsbeitrag (Monatsbeitrag; Aufnahmegebühr, Umlagen) rückständig sind, können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn erfolglos gemahnt worden ist. Als Mahnung gilt auch eine allgemeine Zahlungsaufforderung.
4. Mitglieder, die wiederholt gegen die Satzung verstoßen, durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder eine mit §2, Absatz 5 unvereinbare Gesinnung offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen. Soll ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, ist ihm und der jeweiligen Abteilung Gelegenheit zu einer Stellungnahme (Anhörung) zu geben. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder Postzustellungsurkunde zuzustellen. Die Entscheidung muss mit den Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein. Die Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei den Präsidiumsmitgliedern erhoben werden. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Organe

§ 11

Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- die Jugendvertretung.

§ 12

Wählbarkeit, Amtsdauer, Ergänzung eines Vereinsorgans

1. Die Mitglieder der Vereinsorgane sowie die Revisoren werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl.
2. Gewählt werden kann – soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht -, wer mindestens 18 Jahre alt und geschäftsfähig ist und dem Verein als Mitglied angehört. In Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins dürfen Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Teilnehmern / Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichen Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschl. des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und / oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Teilneh-

mers sein dürfen. Konzerne und die ihnen angehörigsten Unternehmen gelten im Sinne der Vorschrift als ein Unternehmen. Konzerne und die ihnen angehörigsten Unternehmen gelten im Sinne der Vorschriften als ein Unternehmen. Absatz 2 Satz 2 gilt für Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine oder Tochtergesellschaften der Lizenzigen oder eines Muttervereins sinngemäß. Sie dürfen darüber hinaus in den Organen des Vereins keine Funktion übernehmen.

3. Scheidet ein Mitglied eines Organs vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt aus legt es sein Amt nieder oder ist es nicht nur vorübergehend verhindert, so kann sich das jeweilige Organ des Vereins durch ein anderes Mitglied ergänzen, soweit die Satzung nichts anderes regelt. Dieses Mitglied muss die persönlichen Voraussetzungen besitzen, die für die Wahl jeweils erforderlich sind. Dieses gilt auch für die Revisoren. Die Entscheidung über die Ergänzung treffen die Mitglieder des zu ergänzenden Organs mit der Mehrheit der Stimmen. Das für das ausgeschiedenen Mitglied in das jeweilige Organ eingetretene Mitglied bleibt mit den gleichen Rechten und Pflichten bis zur Neuwahl im Amt. Ist das Mitglied infolge Verhinderung eines Organangehörigen eingetreten, hat es für die Dauer der Verhinderung die gleichen Rechte und Pflichten, wie das gewählte, verhinderte Mitglied.

Mitgliederversammlung

§ 13

Aufgaben – Stimmrecht

1. Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums;
 - b) Entlastung des Präsidiums
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Monatsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen)
 - d) Kandidaten für Organe im Verein, sind nach folgenden Grundsätzen zu wählen:
 - Die Mitgliederversammlung kann nur solche Kandidaten wählen, die ihr vom Wahlausschuss nach einer Vorauswahl vorgeschlagen worden sind. Die Zahl der vorgeschlagenen muss mindestens der Zahl der zu besetzenden Organe und der zu wählenden Ersatzorgane entsprechen.
 - Der Vorschlag erfolgt über eine Liste, in der alle Kandidaten in einer Reihenfolge aufgeführt und vorgestellt werden.
 - Den Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Mitgliederversammlung in angemessener Zeit vorzustellen.
 - Jedes anwesende Mitglied hat so viele Stimmen, wie Kandidaten und Ersatzkandidaten zu wählen sind. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen, sofern sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltung sind, erhalten haben. Bei Stimmgleichheit gilt die Reihenfolge der Vorschlagsliste des Präsidiums. Sollten auch nach dem 2. Wahlgang noch Kandidatenplätze unbesetzt geblieben sein, so gilt §21 Abs. 6 entsprechend.
 - Der nicht gewählte Kandidat mit der mit der höchsten Stimmzahl ist erster Ersatzkandidat. Der nicht gewählte Kandidat mit der zweithöchsten Stimmzahl ist zweiter Ersatzkandidat. Bei Stimmgleichheit gilt die Reihenfolge der Vorschlagsliste des Präsidiums.
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung – soweit §5 keine Ausnahme vorsieht – und Auflösung des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, das volljährig ist, eine Stimme, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht.

§ 14

Einberufung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Präsidium im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich durch Einzeleinladungen oder durch Veröffentlichung in der jeweiligen Tageszeitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Datum, mit dem die Einladung zur Post aufgegeben ist oder eine Veröffentlichung in der Tageszeitung aufgegeben worden ist. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung gilt dem Mitglied als zuge-

gangen, wenn sie schriftlich durch Einzeleinladungen oder die Veröffentlichung in der jeweiligen Tageszeitung erfolgt ist.

2. Jedes Stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen sowie Anträge stellen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Versammlungsleiter die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie sonstige Anträge bekannt zu geben. Über diese Anträge und über Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Für die Behandlung von Anträgen, die nicht fristgerecht eingegangen sind, ist die Dringlichkeit festzustellen. Es ist dazu die Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Anträge auf Änderung der Satzung können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie bis Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres beim Präsidium eingegangen sind.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium dies beschließt oder das Interesse des Vereins dieses erfordert oder wenn ein Viertel der Stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe beim Präsidium beantragt.

§ 16

Protokollführung

Über jede Versammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das von dem jeweiligen Protokollführer aufzunehmen und von ihm sowie vom Präsidenten und Vizepräsidenten zu unterschreiben ist.

§ 17

Leitung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten und im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet. Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Mitglied übertragen werden. Für die Abstimmung über den Antrag auf Entlastung und für die Wahl des geschäftsführenden Präsidiums wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

§ 18

Beschlussfassung

1. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dieses die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünftel erforderlich.
2. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Hat kein Kandidat diese Mehrheit

erhalten, so findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Präsidium

§ 19

Zusammensetzung

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Fußballabteilungsleiter, dem Sportwart und dem Jugendreferenten.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident oder einer von ihnen gemeinsam mit dem Kassenwart.

§ 20

Wahl

1. Es können nur Mitglieder gewählt werden, die über 30 Jahre alt sind, dem Verein mindestens 5 Jahre angehören und vom Wahlausschuss der Mitgliederversammlung vorgeschlagen worden sind. Ausnahmeregelung hierfür können vereinsfördernde Gründe sein, die der Wahlausschuss darlegen sowie genau erläutern muss.
2. Jedes aktive Vereinsmitglied ist berechtigt, bis spätestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, in der die Präsidiumswahl stattfindet, einen geeigneten Wahlvorschlag für das Präsidium zu unterbreiten. Ein Wahlvorschlag ist formell geeignet, wenn er dem Präsidium rechtzeitig schriftlich unter der Anschrift des Vereins zugeleitet wird, ihm die Namen, Geburtsdaten und Unterschriften von zwei Prozent der stimmberechtigten Mitglieder, jedoch höchstens 50 hinzugefügt sind, die den Vorschlag unterstützen, ihm die schriftliche Erklärung des vorgeschlagenen Kandidaten beigefügt ist, dass er für den Fall, dass er in der Mitgliederversammlung eine ausreichende Mehrheit von Stimmen auf sich vereinigt, das Amt annimmt und wenn der Wahlvorschlag die Voraussetzung des § 20 Abs. 1 erfüllt. Der Wahlvorschlag ist materiell geeignet, wenn der persönliche und berufliche Werdegang des benannten Kandidaten sowie seine Einstellung zu den Zielen und Zwecken des Vereins die Annahme begründet, dass er den Anforderungen, die an ein Präsidiumsmitglied zu stellen sind, gewachsen ist und er das Amt zum Wohl des Vereins ausüben wird.
3. Der Wahlausschuss überprüft nach Ablauf der Vorschlagfrist die eingegangenen Vorschläge auf ihre formelle und materielle Eignung. Unter mehreren geeigneten Kandidaten wählt er mit der Mehrheit seiner Stimmen den vorzuschlagenden Kandidaten für den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Kassenwart, den Schriftführer, den Fußballabteilungsleiter und den Sportwart.
4. In der Mitgliederversammlung berichtet der Wahlausschuss den Mitgliedern über die Vorprüfung / Vorauswahl der Kandidaten und gibt Ihnen zunächst die Empfehlung für den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Kassenwart, den Schriftführer, den Fußballabteilungsleiter und den Sportwart bekannt. Den Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Mitgliederversammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Über die Empfehlung der Kandidaten wird von der Mitgliederversammlung abgestimmt, und zwar zunächst über die Besetzung der Position des Präsidenten, sodann über die Position des Vizepräsidenten, des Kassenworts, des Schriftführers,

des Fußballabteilungsleiters und der Position des Sportwarts. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

5. Die Zusammenlegung von Vereinsämtern in der Person eines Vorstandsmitgliedes kann auf Vorschlag des Wahlausschusses durch Abstimmung der Mitgliederversammlung erfolgen.
6. Kommt es in der Mitgliederversammlung nicht zu einer vollständigen Besetzung des Präsidiums, so ist eine Fortsetzung der Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt Neuwahl des Präsidiums nach Ort und Zeit zu beschließen. Kommt ein Beschluss dazu nicht zustande, so ist unter Beachtung von §15 von dem Präsidenten und im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter zu einer erneuten Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt zu laden. Der Fortsetzungstermin darf frühestens vier Wochen und muss spätestens fünf Wochen nach der Mitgliederversammlung durchgeführt werden, in der das Präsidium nicht vollständig gewählt werden konnte.

§ 21

Wahl des Jugendreferenten

Der Jugendreferent wird durch die Vereinsjugendvertretung gewählt. Näheres regelt die Jugendordnung des FC Oberneuland v. 1948 e.V. Bremen.

§ 22

Sitzung – Beschlussfähigkeit

1. Die Sitzungen des Präsidiums finden entsprechend den Erfordernissen des Vereins, in der Regel einmal monatlich, statt.
2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung des Präsidiums. Die Präsidiumssitzung leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
3. Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 23

Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium ist zuständig für die Leitung des Vereins und dessen Verwaltung, soweit dies nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist.

Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

- a.) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b.) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c.) Aufstellung des Haushaltplanes, Erstellung des Jahresberichts
- d.) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e.) Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenberuflichen Trainern und Übungsleitern

§ 24

Aufgaben der Referenten

1. Der Jugendreferent ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Amateurbereiches, soweit dieser dafür nicht selbst zuständig ist. In diesen Angelegenheiten vertritt er den Verein nach innen und außen.
2. Der Sportwart ist zuständig für die technische Abwicklung des Amateursportbetriebes. Dazu gehört insbesondere die Abstimmung von Terminplänen. Er vertritt den Verein bei Behörden und Verbänden und sofern es sich um Nutzungen öffentlicher Einrichtungen geht.

Ältestenrat

§ 25

Zusammensetzung und Wahl

1. Dem Ältestenrat gehören 5 Mitglieder an, die über 50 Jahre alt sind und dem Verein länger als 10 Jahre angehören. Sie werden vom Präsidium gewählt. Der Ältestenrat wählt aus einer Mitte seinen Vorsitzenden.
2. Ein Mitglied des führenden Präsidiums oder dessen Vertretung nimmt an den Sitzungen des Ältestenrats teil.

§ 26

Aufgaben

1. Der Ältestenrat soll die Tradition und das Ansehen des Vereins wahren und fördern. Bei Streitigkeiten von Mitgliedern über Vereinsangelegenheit soll er vermitteln.
2. Der Ältestenrat handelt nach einer von ihm zu beschließenden Verfahrensordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Ein Mitglied des Ältestenrates nimmt an den Sitzungen des Präsidiums ohne Stimmrecht teil.
4. Der Ältestenrat nimmt die Aufgaben des Wahlausschusses i.S.d. § 20 dieser Satzung wahr.

Revisoren

§ 27

Wahl – Aufgaben

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder, die über 40 Jahre alt sind und dem Verein seit mind. fünf Jahren angehören, zwei Revisoren sowie einen Ersatzrevisor für die Dauer von vier Jahren, eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
2. Die Revisoren sollen mit Ausnahme der Mitgliederversammlung keinem anderen Organ des Vereins angehören.
3. Die Revisoren haben die Aufgabe, die gesamte Kassenführung mind. Zweimal innerhalb des Geschäftsjahres zu überprüfen und dem Präsidium zu berichten. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederver-

sammlung darüber schriftlich Bericht. Sie beantragen die Entlastung des Präsidiums für das jeweilige Geschäftsjahr.

Jugendangelegenheiten

§ 28

Vereinsjugendvertretung – Jugendordnung

1. Die Interessen der jugendlichen Mitglieder im Verein werden durch die Vereinsjugendvertretung wahrgenommen.
2. Die Vereinsjugendvertretung besteht aus dem Jugendreferenten als Vorsitzenden, zwei Jugendwarten der Amateurabteilung sowie zwei aus der Jugendabteilung für zwei Jahre zu wählenden jugendlichen Vertretern (Jugendsprecher). Die Jugendsprecher sind vom Präsidium zu Jugendfragen zu hören.
3. Das Nähere regelt die Jugendordnung. Sie wird von der Vereinsvertretung erstellt und ist Anhang der Satzung.

Haftung

§ 29

Haftungsbeschränkung/ -ausschluss

1. Jedes Organ oder Ehrenamtliche Organmitglied und alle, die berechtigt und ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haften für fahrlässig dem Verein zugefügten Schaden.
2. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung oder bei Gelegenheit der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

Schlussvorschriften

§ 30

Inkrafttreten / Übergangsvorschriften

Die vorstehende Satzung ist in der Gläubigerversammlung vom 20. März 2014 beschlossen worden. Sie tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen in Kraft.

Jugendordnung

des Fußball-Club FC Oberneuland v. 1948 e.V. Bremen

§ 1

Aufgaben und Ziele der Vereinsjugend

Die Vereinsjugend setzt sich zur Aufgabe, die körperliche, geistige und soziale Entwicklung aller Kinder und Jugendlichen zu fördern.

In und mit dem sportlichen Erleben sollen Junge Menschen insbesondere lernen

- durch sportliche Betätigung die körperliche Leistungsfähigkeit und Gesunderhaltung zu pflegen und Spaß am Sport zu haben
- ihren Sport sauber ohne Einsatz verbotener Substanzen und Techniken auszuüben
- nach demokratischen Grundsätzen mitzubestimmen
- in ihren Jugendabteilungen und im Rahmen der Gesamtorganisation selbst Verantwortung zu tragen
- Beziehungen zwischen Menschen in einer Gemeinschaft zu erkennen, Konflikte bewusst und fair auszutragen und ihre Ursachen auszuräumen
- Toleranz gegenüber Mitmenschen, gleich welcher Hautfarbe, Religion, welchen Geschlechts oder welcher Nationalität zu üben
- Selbstbewusst aufzutreten und dadurch Süchten (Drogenmissbrauch) zu widerstehen
- Mit anderen Jugendorganisationen zusammen zu arbeiten
- Internationale Verständigung zu pflegen

Das Ziel der Jugendarbeit ist also der sportliche, faire, kritische, mündige und zur aktiven Mitarbeit bereite Jugendliche.

§ 2

Mitglieder

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs.

§ 3

Organe der Vereinsjugend

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Vereinsjugendvertreter
- die Vereinsjugendversammlung

§ 4

Vereinsjugendvertreter

Die Vereinsjugendvertretung besteht aus dem Jugendreferenten als Vorsitzenden, zwei Jugendwarten der Amateurabteilung sowie zwei jugendlichen Vertretern (Jugendsprecher). Die Wahl eines Vertreters ist möglich.

Die Sitzungen der Vereinsjugendvertretung finden in der Regel vierteljährlich statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendvertretung ist vom Jugendreferenten eine Sitzung binnen zweier Wochen einzuberufen.

§ 5

Aufgaben der Vereinsjugendvertretung

Die Vereinsjugendvertretung ist für die Jugendarbeit zuständig. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben

- Wahl und Entlastung des Jugendreferenten
- Beschlussfassung über den vom Jugendreferenten aufgestellten Haushaltsplan der Vereinsjugendvertretung
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen, wie z.B. Jugendvergleichskampf etc.
- Unterstützung der FCO-Jugend – Freizeiten
- Einrichtung von Arbeitsausschüssen

Die Vereinsjugendvertretung wird über alle die gesamte Vereinsjugend betreffenden Entscheidungen des Vereins informiert und gibt dazu eine Stellungnahme ab. Dies geschieht über den Jugendreferenten.

§ 6

Leitung

Die Sitzungen der Vereinsjugendvertretung werden vom Jugendreferent geleitet. Ist der Jugendreferent verhindert, bestimmt die Vereinsjugendvertretung den Sitzungsleiter.

§ 7

Beschlussfassung bei Vereinsjugendvertretung

Die Vereinsjugendvertretung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dieses die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

§ 8

Protokollführung

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Abteilungen wechseln sich dabei ab. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben und in Kopie an das Präsidium oder dessen Vertretung weiterzuleiten.

§ 9

Wahlen

Der Jugendreferent wird von der Vereinsjugendversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre. Wahlleiter ist der Präsident des Vereins oder sein Vertreter.

Die Wahl ist vor der Mitgliederversammlung des Vereins durchzuführen und bedarf der Bestätigung des Präsidiums.

Die Vereinsjugendversammlung wählt außerdem für vier Jahre die Jugendwarte zu Revisoren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren haben die Aufgabe, die Kassenführung zweimal innerhalb eines Geschäftsjahres zu überprüfen. Sie prüfen die Jahresrechnung, erstatten der Vereinsjugendvertretung darüber Bericht und beantragen die Entlastung des Jugendreferenten.

Die Wahl der Jugendwarte erfolgt in der Vereinsjugendversammlung.

Die Jugendsprecher werden durch die Vereinsjugendversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Jugendsprecher dürfen zum Zeitpunkt ihrer Wahl noch nicht 18 Jahre alt sein.

§ 10

Aufgaben der Jugendreferenten

Der Jugendreferent ist für alle Jugendangelegenheiten des Amateurbereiches zuständig, soweit nicht die Amateurbereich selbst zuständig ist. In diesen Angelegenheiten vertritt er den Verein nach innen und außen.

Der Jugendreferent ist der Vorsitzende der Vereinsjugendvertretung und gemäß der Satzung, Mitglied des Präsidiums. Er beruft die Sitzungen der Vereinsjugendvertretung ein und vertritt deren Beschlüsse. Er informiert die Vereinsjugendvertretung über alle die gesamte Vereinsjugend betreffenden Entscheidungen des Vereins.

Der Jugendreferent ist zuständig für Planung und Durchführung der Ferienfreizeit. Er stellt den Haushaltsplan auf und ist verantwortlich für die satzungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel. Hierüber hat der Vereinsjugendvertreter jährlich zu berichten.

§ 11

Aufgaben der Jugendwarte und Jugendsprecher

Jugendwarte und Jugendsprecher sind zuständig für die Jugendarbeit in den Abteilungen. Sie beteiligen sich aktiv an den Aufgaben der Vereinsjugendvertretung und deren Durchführung. Die Jugendsprecher sind nach § 28 der Satzung vom Präsidium in Jugendfragen zu hören.

Jugendwarte und Jugendsprecher vertreten die Jugendlichen in der Vereinsjugendvertretung. Darüber hinaus vertreten sie die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Jugendbereich des jeweiligen Fachverbandes.

§ 12

Die Jugendordnung ist von der Vereinsvertretung erstellt und Anhang zur Satzung des Fußball-Club FC Oberneuland v. 1948 e.V. Bremen.

Hiermit wird gemäß § 71 Absatz 1 Satz 3 BGB bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 20.03.2014 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung / bzw. mit den zuvor eingetragenen Änderungen und dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung (wenn kein vollständiger Wortlaut eingereicht wurde) übereinstimmen.

Hans-Georg Blanck
1. Vorsitzender

Matthias Dolle
2. Vorsitzender